



● Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Staufen (L 123)

Festsetzung der Geldentschädigungen vom 26.02.2020

Mit vorläufiger Anordnung vom 26.02.2020 wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken entzogen. Nachstehend werden nun die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, festgesetzt.

1. Festsetzung der Geldentschädigungen

1.1 Wesentliche Grundstücksbestandteile:

Die auf den entzogenen Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Die so ermittelten Geldentschädigungen werden hiermit auf Grund von § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG in voller Höhe endgültig festgesetzt.

1.2 Aufwuchsentuschädigung:

In den Fällen, in denen nach der vorläufigen Anordnung vom 26.02.2020 eine Aufwuchsentuschädigung zu zahlen ist, wird diese hiermit der Höhe nach festgesetzt.

1.3 Nutzungsentuschädigung:

a) Grundbetrag

Als Grundbetrag wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag festgesetzt. Ist nur ein Teil eines Grundstücks nach Ziffer 1 der vorläufigen Anordnung 9 vom 26.02.2020 entzogen, besteht Anspruch auf die Nutzungsentuschädigung auch für die Restfläche, wenn die verbleibende Restfläche nicht weiter wirtschaftlich nutzbar ist. Soweit dies für die

Behörde erkennbar ist, wurde dies bereits bei der Festsetzung berücksichtigt. Weitergehende Ansprüche sind mit entsprechender Begründung beim Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen. Bei nicht bewirtschafteten Flächen wird der durchschnittliche örtliche Pachtzins als Grundbetrag festgesetzt.

b) Entschädigungsbeträge

Folgende Grundentschädigungssätze werden festgelegt:

durchschnittlicher Deckungsbeitrag 595 €/ha und Jahr

ortsüblicher Pachtzins 200 €/ha und Jahr.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird, bei Inanspruchnahme einer Teilfläche die Restfläche nicht mehr wirtschaftlich nutzbar ist oder infolge von An- oder Durchschneidungsschäden eine erhebliche Bewirtschaftungsbeeinträchtigung für die Restfläche besteht oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit entsprechender Begründung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald- untere Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen.

- 1.4 Die zu entschädigenden Bestandteile und die Entschädigungsbeträge sowie Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen sind in einer Karte (Anlage 1) und zugehörigen Verzeichnissen (Anlagen 2 und 3) enthalten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

2. Auszahlung

Die festgesetzten Entschädigungsbeträge werden zu Martini eines jeden Jahres über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Sie können gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnet werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der

Bekanntmachung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg einzureichen.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald).

Hinweise

Karten und Verzeichnisse nach Nr. 1 liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Staufen (Bürgerbüro) während der üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/3220 eingesehen werden.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltpflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

Freiburg, den 26.02.2020

gez. i.V. Holzinger, VD